

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage des Abgeordneten Stephan Bothe (AfD)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

Vergabep Praxis des Landkreises Lüneburg

Anfrage des Abgeordneten Stephan Bothe (AfD), eingegangen am 09.05.2023 - Drs. 19/1339
an die Staatskanzlei übersandt am 10.05.2023

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung
vom 26.06.2023

Vorbemerkung des Abgeordneten

Gemäß des deutschen und europäischen Vergaberechts müssen Kommunen Aufträge ab einem Wert von 215 000 Euro europaweit ausschreiben. In der Sitzung des Lüneburger Kreistags vom 21.04.2023 wurde eine Vorlage beschlossen, wonach ein Unternehmen für Beratungsleistungen für die neue kreiseigene „MOIN“-Gesellschaft ohne Ausschreibung beauftragt werden soll¹. Das entsprechende Auftragsvolumen beträgt 624 800 Euro. Als Begründung für die Vergabe ohne Ausschreibung werden u. a. die COVID-Pandemie und der Ukraine-Krieg genannt.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung als zuständige Kommunalaufsicht:

Vorbemerkung der Landesregierung

Der Landkreis Lüneburg beabsichtigt, als Träger des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) und der Schülerbeförderung die kreiseigene Mobilitätsinfrastruktur- und betriebs GmbH (MOIN GmbH) mit der Wahrnehmung der Funktion einer Verkehrsmanagementgesellschaft zu beauftragen. Vorgehen ist die Direktvergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages an die MOIN GmbH auf der Grundlage eines vom Kreistag des Landkreises Lüneburg am 20.04.2023 beschlossenen Strukturgutachtens. Die MOIN GmbH soll sich Subunternehmen bedienen, die die Leistungen im ÖPNV erbringen. Unter anderem als Ausfluss dieser Überlegungen hat der Landkreis die Verträge mit dem in seinem Gebiet hauptsächlich tätigen Verkehrsunternehmen zum 31.12.2025 gekündigt. Bis zum 01.01.2026 müssen die Voraussetzungen vorliegen, um das nach dem Strukturgutachten bevorzugte und vom Kreistag des Landkreises Lüneburg mehrheitlich beschlossene Modell umzusetzen. Das Strukturgutachten enthält einen Meilensteinplan, der alle notwendigen Schritte aufführt und in ein Zeitraster bringt. Die infrage stehende Auftragsvergabe dient der juristischen Beratung bei der Umsetzung des Umgestaltungsprozesses im Bereich des ÖPNV.

1. Wie bewertet die Landesregierung das Vorgehen des Landkreises Lüneburg der Vergabe des Auftrags für Beratungsleistungen ohne Ausschreibung vor dem Hintergrund der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit?

Die Auftragsvergabe wurde vom Landkreis Lüneburg in einem Verhandlungsverfahren ohne vorgeschalteten Teilnahmewettbewerb auf der Grundlage von § 14 Abs. 4 Nr. 3 der Vergabeverordnung (VgV) vorgenommen. Danach kann der öffentliche Auftraggeber Aufträge im Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb vergeben, wenn äußerst dringliche, zwingende Gründe im Zusammenhang mit Ereignissen, die der betreffende öffentliche Auftraggeber nicht voraussehen konnte, es nicht

¹ <https://www.lgheute.de/landkreis/menu-landkreis-politik-und-verwaltung/10584-600-000-euro-auftrag-ohne-ausschreibung.html>.

zulassen, die Mindestfristen einzuhalten, die für das offene und das nicht offene Verfahren sowie für das Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb vorgeschrieben sind; die Umstände zur Begründung der äußersten Dringlichkeit dürfen dem öffentlichen Auftraggeber nicht zuzurechnen sein.

Der Landkreis Lüneburg hat die Umstände, welche die äußerste Dringlichkeit begründen, im Ergebnis nachvollziehbar dargelegt. Die tragende Erwägung ist die Sicherstellung der Funktionalität des ÖPNV im Landkreis Lüneburg ab dem 01.01.2026 durch die Betriebsaufnahme der MOIN GmbH. Nach den nachvollziehbaren Ausführungen des Landkreises Lüneburg ist die zeitgerechte Abarbeitung des im Strukturgutachten vorgesehenen Meilensteinplanes zur Sicherstellung der Kontinuität des ÖPNV als Aufgabe der Daseinsvorsorge unbedingt erforderlich. Für die im Rahmen des Meilensteinplanes umzusetzenden Genehmigungsverfahren für den ÖPNV und die damit einhergehende Direktvergabe an die MOIN GmbH benötigt der Landkreis externe juristische Unterstützung. Die zeitliche Knappheit ließ es nach den Angaben des Landkreises nicht zu, im Hinblick auf die juristischen Beratungsleistungen die Mindestfristen einzuhalten, die für das offene und das nicht offene Verfahren sowie für das Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb vorgeschrieben sind. Insbesondere war es aufgrund des ohnehin schon engen Zeitplans und der Komplexität der zu bearbeitenden Fragestellungen nicht möglich, den Meilensteinplan zu straffen. Die Gründe, welche zur Kündigung der Verträge mit dem im Gebiet des Landkreises Lüneburg bisher hauptsächlich tätigen Verkehrsunternehmen zum 31.12.2025 geführt haben, sind vielschichtig, legen jedoch im Ergebnis schlüssig nahe, dass vorliegend nicht davon auszugehen ist, dass dem Landkreis die Umstände, welche die äußerste Dringlichkeit begründen, zuzurechnen sind. Mit Stellungnahme vom 11.06.2023 wurde der diesbezügliche (komplexe) Zusammenhang zwischen Finanzierung, Konzession und Neuausrichtung des ÖPNV durch den Landkreis verdeutlicht.

Da die Voraussetzungen für die Vergabe in einem Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb gemäß § 14 Abs. 4 Nr. 3 VgV vorlagen, ist ein Verstoß gegen den Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nicht ersichtlich.

2. Wie beurteilt die Landesregierung die Stichhaltigkeit der Begründungen für das Erteilen des genannten Auftrags ohne Ausschreibungsverfahren?

Siehe Antwort zu Frage 1.

3. Welche Zusatzbelastungen sieht die Landesregierung aktuell bei den Kommunen aufgrund des Ukraine-Krieges und der Corona-Maßnahmen?

Der russische Angriffskrieg auf die Ukraine stellt die Kommunen vor vielfältige Herausforderungen. Insbesondere im Bereich der Unterbringung, Versorgung und Integration der Kriegsvertriebenen aus der Ukraine und weiteren Asylbegehrenden sind die Kommunen nach wie vor stark gefordert. Betroffen hiervon sind beispielsweise die Errichtung und Unterhaltung von geeigneten Unterbringungsmöglichkeiten, die zusätzlichen Platz- und Raumbedarfe an Schulen und in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung sowie gestiegene Fallzahlen bei den Sozialleistungen. Hierdurch entstehen neben den zusätzlichen finanziellen Bedarfen immer auch zusätzliche Organisations- und Verwaltungsaufwände, die sich durch kurzfristige Personalbedarfe in diesen Bereichen zumindest temporär auch auf alle anderen Aufgaben der Kommunen auswirken können. Neben der Inflation sind weitere zusätzliche Belastungen, die sich aktuell aufgrund der Corona-Pandemie und des russischen Angriffskriegs auf die Ukraine auswirken, die dadurch bedingten und teilweise immer noch bestehenden Lieferengpässe und Materialknappheit. Diese haben nach wie vor zeitliche Verzögerungen bei Beschaffungen und Baumaßnahmen der Kommunen zur Folge.

Um den Zusatzbelastungen entgegenzuwirken, hat die Landesregierung bereits im vergangenen Jahr umfangreiche Entlastungsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Pandemie und zur Abmilderung der Folgen der Energiekrise sowie die Weiterleitung eines hohen Anteils von Bundesmitteln für Geflüchtete vorgenommen. Darüber hinaus gelten die Erleichterungen für die kommunale Haushaltswirtschaft in § 182 Abs. 4 i. V. m. § 182 Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes bis zum 30.06.2024 fort.

(Verteilt am 27.06.2023)